

2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. I S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 11.12.2020 folgende 2. Nachtrag beschlossen.

§ 9 Überwachung der Einleitung

- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 25,00 EUR je Fall zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und –Sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die angelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 2,40 Euro, |
| zuzüglich einer Verwaltungsgebühr | je Anlieferung von 25,00 Euro, |
| b) Abwasser aus Gruben | 2,40 Euro, |
| zuzüglich einer Verwaltungsgebühr | je Anlieferung von 25,00 Euro. |

§ 29 Verwaltungsgebühren

- (3) Für Anträge auf Änderung der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen wird bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr eine Verwaltungsgebühr von 25,00 Euro je Änderungsantrag erhoben.
- (4) Für die Erfassung und Verwaltung eines Gartenwasserzählers wird Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 11.12.2020

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Abdruck in dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt,
der „Wetterauer Zeitung“ Ausgabe Bad Vilbel/Karben vom 24.12.2020
